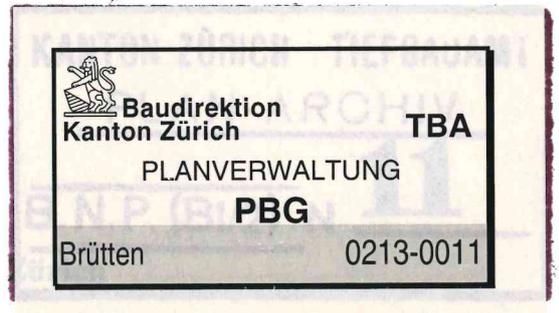


1

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 7. Juli 1966**



**2539. Baulinien.** Mit Beschluss vom 7. Dezember 1965 hat der Gemeinderat Brütten Baulinien an der Oberwilerstrasse II. Kl. Nr. 4, Teilstück in der Lochen bis Gärtnerei Morf, festgesetzt. Die Publikation im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 14. Dezember 1965. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 7. Februar 1966 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Oberwilerstrasse II. Kl. Nr. 4 dient als Lokalverbindungsstrasse zwischen Brütten und Oberwil/Nürensdorf und weist nur einen schwachen Motorfahrzeugverkehr auf. Der Baulinienabstand von 24 m ist angesichts der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse weitsichtig bemessen und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Vorgartentiefen von 7 m. Die neuen Baulinien schliessen in der Lochen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 591/1966 genehmigten Baulinien an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 7. Dezember 1965 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Oberwilerstrasse II. Kl. Nr. 4, Teilstück in der Lochen bis Gärtnerei Morf, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten unter Rücksendung eines Planexemplares im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Juli 1966.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

in Vertretung

*Dr. H. Roggenbiller*